

Edictum Theodorici regis

Lateinisch und deutsch

Herausgegeben, eingeleitet
und kommentiert
von Ingemar König

TEXTE ZUR FORSCHUNG

BAND 112

EDICTUM THEODERICI REGIS

Das „Gesetzbuch“ des Ostgotenkönigs
Theoderich des Großen

Zweisprachige Gesamtausgabe

Lateinisch und deutsch

Mit Einleitung und Kommentar,
herausgegeben und übersetzt von

INGEMAR KÖNIG

Inde datae leges, ne firmior omnis posse = Daher wurden Gesetze geschaffen, damit der Stärkere nicht alles vermöge (Ovid, Fasti 3,279).

Ius civile neque inflecti gratia neque perfringi potentis neque adulterari pecunia debet = Das *ius civile* darf weder durch Gunsterweis gebeugt noch durch Macht gebrochen noch durch Geldzuwendungen verfälscht werden (Cicero, Pro A. Caecina 73).

Scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem = Die Gesetze zu kennen heißt nicht, ihren Wortlaut im Gedächtnis zu behalten, sondern ihre Kraft und ihre Absicht zu erkennen (Digesta 1,3,17 = Celsus, libro XXVI digestorum).

Gewidmet dem Andenken von Felix Dahn
(9. Februar 1834 – 3. Januar 1912)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.de> abrufbar.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung
durch elektronische Systeme.

wbg Academic ist ein Imprint der wbg.

© 2018 by wbg (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), Darmstadt
Die Herausgabe des Werkes wurde durch die Vereinsmitglieder der wbg ermöglicht.

Satz: COMPUTUS Druck Satz & Verlag, Gutenberg

Einbandgestaltung: schreiberVIS, Seeheim

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier
 Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.wbg-wissenverbindet.de

ISBN 978-3-534-27061-3

Elektronisch sind folgende Ausgaben erhältlich:

eBook (PDF): 978-3-534-74436-7

eBook (epub): 978-3-534-74437-4

Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	9
Das Manuskript des „Edictum Theoderici“	9
Zur Echtheitsfrage des „Edictum Theoderici“	10
Die Urheberschaft (<i>auctor</i>) des „Edictum Theoderici“	12
Kurze historische Skizze	19
Zum Datum des „Edictum“	24
Die Absicht und Zielrichtung des „Edictum“	28
Kurze Darstellung des Inhalts	34
Versuch einer Gliederung des „Edictum“	47
Zur Strafzumessung	49
Anmerkung zur Übersetzung	52
Textausgaben	54
Edictum Theoderici regis. Text, Übersetzung, Kommentar	55
Anhang	201
Ergänzende Texte	201
Tituli	213
Quellenverweise im „Edictum“	221
Bibliographische Hinweise	231

Vorwort

In den letzten Jahren hat die Beschäftigung mit der Spätantike, der Völkerwanderung, der Herausbildung der Germanenreiche und damit auch mit den Ostgoten in Italien weiter zugenommen. So nimmt auch die Person Theoderichs des Großen in der Forschung einen nicht unbedeutenden Platz ein, einen Platz, der ihm ob seiner politischen Leistung zusteht. Diese zielte einerseits auf die Konsolidierung der neu entstandenen Germanenreiche im Westen als Gegengewicht zu Byzanz, was er einerseits durch eine auf familiären Beziehungen basierende Bündnispolitik zu erreichen suchte, andererseits war sie vom Versuch getragen, innerhalb seines Herrschaftsgebietes die beiden Volksgruppen der Römer („Romanen“) und Ostgoten („Barbaren“) miteinander auszusöhnen und seiner Herrschaft zu integrieren. Er habe, so sagt ein anonymes Geschichtsschreiber, „zwei Völkerschaften wie ein einziges gemeinsames Volk regiert, Romanen und Goten“ (*sic gubernavit duas gentes in uno, Romanorum et Gothorum*, Anonymus Valesianus 60), und es sei ihm gelungen, seine dreißigjährige Herrschaft als eine Friedensperiode für Italien zu gestalten. Um all dies zu erreichen, suchte er seine Goten der römischen Kultur und Zivilisation anzunähern, wozu auch ein für beide Volksgruppen verbindliches „Gesetzbuch“ gehörten sollte, das uns unter der Bezeichnung „Edictum Theoderici regis“ bekannt geworden ist.

Über das Fortleben bzw. die Nachwirkung – oder sollte man eher sagen Nachhall? – des „Edictum Theoderici“ ist allerdings kaum etwas zu sagen. Die Tatsache, dass einige Paragraphen in anderen Sammelwerken, die nur mühsam dem ehemaligen Herrschafts- oder Einflussbereich des Ostgotenherrschers zugeordnet werden können, bewahrt bleiben, scheint das Werk als zwar bedeutende, aber nur kurzlebige Leistung des Königs und seiner Kanzlei einzuordnen. Umso interessanter ist es, in ihm einerseits den Wunsch des Herrschers nachvollziehen zu können, „seine Goten“ an das römische Rechtswesen heranzuführen, andererseits zu erkennen, dass Theoderich seine Herrschaft auch auf diese Weise als dauerhaft in der Nachfolge früherer Kaiser (*principes*) organisieren wollte, um seinem Reich auch eine gewisse Unabhängigkeit von Byzanz (Ostrom), das ihn ja mit der Rückeroberung Italiens aus der Macht des Odoakar beauftragt hatte, zu verschaffen. Dass dieser Wunsch sich aufgrund der ungesicherten Nachfolge nicht erfüllte, ist eher der Tragik des Herrschers als dem Versagen seiner Regierung zuzuschreiben. Inwieweit sich Spuren des „Edictum Theoderici“ nach der Rückeroberung Italiens durch die Byzantiner (Justinian) und der späteren Landnahme durch die Langobarden vielleicht im langobardischen Recht entdecken lassen, ist nur schwer zu beurteilen.

Um das wachsende Interesse an Theoderich weiter zu unterstützen, soll hier erstmals eine deutsche zweisprachige Ausgabe dieses „Edictum“ vorgelegt werden, eher für den Historiker gedacht als für den Juristen (Romanisten wie Germanisten), da der knappe Kommentar sich auf den reinen Inhalt der Edikte beschränkt und nicht die juristische Frage der Rechtsabfolge und Rechtsbezüge ansprechen oder gar diskutieren will. Aus diesem Grunde wurde der Text dem klassischen Werk der „Fontes Iuris Romani Antejustiniani“ (FIRA) entnommen, wenn auch unter Heranziehen der Ausgabe von Friedrich Bluhme in den „Monumenta Germaniae Historica“ Abt. „Leges“ Bd. V, auf der der Text in den

FIRA ebenfalls beruht. Eine Überprüfung der in den entsprechenden Ausgaben gebotenen Verweise auf im „Edictum“ erkennbare Bezüge zu früheren römischen Gesetzen oder Kommentaren – teilweise sogar wörtliche, wenn auch verkürzte Passagen – wurde allerdings nicht mehr vorgenommen: Hier genügt es, auf die sorgfältigen Arbeiten von Gotthard Friedrich Rhon, Ivan von Glöden, Felix Dahn und schließlich Giuseppe Vismara zu verweisen, die als Kenner römischen Rechts eine Übersetzung damals noch für unnötig erachteten. Diese „Lücke“ soll das vorliegende Werk für den deutschen Leser schließen helfen.

Danken möchte ich der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft für die Aufnahme dieser Untersuchung in die Reihe „Texte zur Forschung“, vor allem aber Frau Anne-Marie Stöhr, die die Drucklegung mit höchster Aufmerksamkeit begleitet hat.

Trier, im Herbst 2018

Ingemar König

Einleitung

UNIVERSIS PROVINCIALIBUS GALLIARUM THEODERICUS REX.

Iura publica certissima sunt humanae vitae solacia, infirmorum auxilia, potentum frena (Cassiodor, *Variae* 3,17,3)

Das öffentliche Recht (staatliche Rechtsnormen) ist die sicherste Zuflucht für das menschliche Leben, Hilfe für die Schwachen und Zügel für die Mächtigen.

UNIVERSIS IUDAEIS GENUA CONSTITUTIS THEODERICUS REX.

Custodia legum civilitatis est officium ... nos [...] qui iura veterum ad nostram cupimus reverentiam custodire (Cassiodor, *Variae* 4,33).

Die Bewahrung der Gesetze ist die Pflicht der *civilitas* [...]. Wir [...], die wir danach trachten, die Gesetze der Vorgänger mit unserer schuldigen Ehrerbietung zu bewahren.

Das Manuskript des „Edictum Theoderici“

Am 13. Dezember 1578 schrieb der Humanist Pierre Pithou seinem Korrespondenten Edouard Molé, er habe dem Buchhändler und Verleger Sébastien Nivelles (Sebastianus Nivellius) für dessen Drucklegung einer Cassiodor-Ausgabe auf dessen Bitten hin ein Manuskript zugesandt, ein „Theoderici regis Edictum“, das dieser der geplanten Edition begeben wolle. Er begründete dies damit, es handle sich dabei um eine ostgotische Rechtsquelle (*Ostrogotici iuris*), auch wenn es sich dabei um römisches Recht handle.¹ Pithous Freund Molé besaß offenbar selbst eine weitere Handschrift – oder nur Abschrift? – des gleichen „Edictum“, die dieser ebenfalls Sébastien Nivelles zuleitete, der dann im Jahr 1579 in Paris die „Editio princeps“ vorlegte.

Nach der Erstpublikation des „Edictum“ verlor sich die Spur des Manuskripts (der Manuskripte?) – „Wir kennen nämlich niemanden“, schreibt Friedrich Bluhme, „der diese Manuskripte später noch sah, niemanden, der von einer weiteren Handschrift eine Spur entdecken konnte, trotz aller Suche in ganz Europa“² –, so dass alles, was über Sprache, Inhalt und Gestaltung gesagt werden kann, lediglich auf der „Editio princeps“ beruht. Im Jahre 1613 veröffentlichte Friedrich Lindembrog ebenfalls das „Edictum“, doch ist davon auszugehen, dass es sich um die von Pithou und Molé genannten Manuskripte oder bereits

1 Brief abgedruckt in MGH Leges V, 146f.; s. dazu auch die „Praefatio in Edictum Theoderici“: P. Pithoeus c(larissimus) v(ir) Edoardo Molaeo senatori, s(alutem). (Brief vom 30. Dezember 1579 abgedruckt in Petri Pithoei Opera. Sacra, iuridica, historica, miscellanea, Paris 1609, 801f.).

2 „... neminem enim habemus, qui istos codices postea viderit, neminem qui aliorum codicum, in omnibus Europae partibus quaesitorum, ullum vestigium invenire potuerit“, MGH Leges V, 147; s. dazu auch Vismara, ET 8.

Druckvorlagen handelte, in die er – wie Iwan von Glöden vermutete³ – Einsicht nahm, ohne allerdings auf diese zu verweisen. Offenbar hatte Lindenbrog, um seinen eigenen Konjekturen Gewicht zu verleihen, behauptet, ein weiteres Manuskript eingesehen zu haben. Sollte jedoch die Vermutung Glödens, der auch Giulio Vismara zustimmt,⁴ richtig sein, so müssten sich die Manuskripte nach der Drucklegung des Nivellius noch im Besitz Pithous befunden haben, wofür wir aber keine weiteren Beweise besitzen.

Es war eine nicht unübliche Praxis der Humanisten, dank der besseren Lesbarkeit, aber auch Verbreitungsmöglichkeit von Schriften durch die Buchdruckerkunst die Manuskripte anschließend unbeachtet beiseite zu legen, an Kollegen weiterzureichen, zu verschenken oder Sammlern zu verkaufen, so dass sie entweder in (Privat-)Bibliotheken landeten oder völlig in Vergessenheit gerieten, ja sogar zerstört wurden. Manche Manuskripte tauchten, als im 19. Jahrhundert die bedeutenderen Bibliotheken inventarisiert wurden, wieder auf, andere blieben bis heute verschwunden. So auch die Manuskripte des „Edictum Theoderici“. Damit war der Forschung auch die Möglichkeit genommen, eine paläographische Einordnung vornehmen zu können, d. h. aufgrund der Schriftform ein italisches oder außeritalisches Scriptorium und eine entsprechende Zeitstellung vorzuschlagen.⁵ Alle späteren Editionen beruhen, wie Giulio Vismara zu Recht vermerkt, auf der Ausgabe Pithou/Nivelles, d. h., alle Änderungen im Text späterer Ausgaben sind lediglich gelehrter Emendation zu verdanken.⁶

Zur Echtheitsfrage des „Edictum Theoderici“

Es war vor allem der akribischen Darlegung Iwans von Glöden zu verdanken, dass man heute von der Echtheit des Textes ausgehen darf, es sich also nicht um eine „Humanistenfälschung“ handelt, und auch die entsprechende, heute noch unverzichtbare Studie von Felix Dahn hat diese Tatsache erhärten können.⁷ So bietet bereits Iwan von Glöden einen interessanten Vergleich des ET 15 mit dem entsprechenden Passus in der damals ungedruckten „Collectio canonum archipraesuli Anselmo dedicata“ aus dem neunten Jahrhundert, auf die er durch Friedrich Carl von Savigny aufmerksam geworden war.⁸ *Qui percussorem ... ferro repulerit, non habeatur homicida, quia defensor propriae salutis*

3 Von Glöden, 18.

4 Vismara, ET 10 Anm. 20.

5 Zur Herkunft der Einträge im „Admonter Rechtsbuch“ s. Stelzer, Gelehrtes Recht 21ff., der hier die Rechtsschulen von Die und Valence vermutet. Ob das von Pithou dem Nivellius zugeleitete MS diesem Umkreis zugeordnet werden darf, bleibt Spekulation.

6 Vismara, ET 10.

7 Siehe dazu auch Nehlsen, Rezension 248, der auf eine Parallele zwischen der Edition des ET und der von Pithou besorgten „Mosaicarum et Romanarum legum Collatio“ – dort Titel 11.3.1 – verweist.

8 Von Glöden, 147–149; Savigny, Römisches Recht 2,311; 289f. In ET 100B datiert er die Rechtssammlung in die Jahre zwischen 883 und 897, also in die Amtszeit von Anselm II. Capra, Erzbischof von Mailand (882–896).

videtur in nullo peccasse. Der Vergleich zeigt, dass der Text wörtlich mit dem ET übereinstimmt, d. h., dass das „Edictum“ damals zumindest in Italien noch bekannt war. Auch der erneut von Pietro Rasi geäußerte Verdacht, es handle sich beim „Edictum Theoderici“ um eine Fälschung,⁹ konnte überzeugend widerlegt werden.¹⁰ Tatsächlich sind, wie Wolfgang Kaiser zeigte,¹¹ noch weitere Paragraphen des „Edictum Theoderici“ in anderen Handschriften erhalten:

Ms Florenz Biblioteca Medicea Laurenziana Edili 82f. 169v/27–28 entspricht:

ET 20: *raptum intra quinquennium o(mn)ibus liceat accusare post quinquennium nullus d(e) h(oc) crimine faciat questionem.*

MS Leipzig UB Haenel 8+9 p. 225a/8–18 entspricht §§ 85–87:

ET 85 *Servos sollicitatos ab altero vel furto ablatos, si scientes alii susceperunt, non tantum de his susceptis conveniri, et eos reddere debent, sed etiam ad poenalem actionem furti detinendi sunt.*

ET 86. *Qui servum alienum invito domino apud se tenuerit, furti est actione pulsandus.*

ET 87. *In fuga positus servus nec vendi, nec donari potest.*

Capitula legis Romanae, Cap. 204:

ET 7: *Iudex discussis utriusque partis suggestionibus atque documentis, id solum iudicare.*

ET 38: *Adulteri vel adulterae intra iudicia convicti interitum non evadant: ministris eiusdem criminis aut consciis pariter puniendis.*

Vor allem die Handschrift Florenz zeigt, wie Kaiser feststellte, „einen weiteren, bislang unbeachteten handschriftlichen Zeugen für die Verbreitung dieses Textes in Oberitalien.“¹²

Auch das sogenannte „Admonter Rechtsbuch“ (Collectio Admontensis, zitiert als ›Ad‹), das Winfried Stelzer vorstellte,¹³ beschließt seine Sammlung in Ad 48–52 bzw. 54–60 mit Auszügen aus dem „Edictum Theoderici“:

Ad 48 = ET 17: *Raptorem ingenue mulieris aut virginis ...;*

Ad 49 = ET 18: *Si parentes rapte, aut curator eius, quae minore aetate rapta est ...;*

Ad 50 = ET 19: *Servus vero si querelam de raptu dissimulari a dominis ...;*

Ad 51 = ET 20: *Raptum intra quinquennium liceat omnibus accusare ...;*

Ad 52 = ET 21: *Si quis alienam ancillam aut originariam violenter cum multitudine congregata raperit ...;*

Ad 54 = ET 60: *Si quis vidue stuprum violenter intulerit ...;*

9 Rasi, Paternità 118ff.; dgl. Ancora sulla paternità del c. d. Edictum Theoderici. In: Ann. storia dir. 5/6 (1961–62) 4ff.

10 Nehlsen, Rezension 248.

11 Kaiser, Authentizität 205f.

12 Kaiser, Authentizität 206.

13 Stelzer, Gelehrtes Recht 21–44.

- Ad 55 = ET 75: *Qui etiam armatis hominibus ...*;
 Ad 56 = ET 75: *Si quis sepeliri mortuum ...*;
 Ad 57 = ET 83: *Qui ingenuum celaverit ...*;
 Ad 58 = ET 84: *Qui servum alienum sciens fugitivum ...*;
 Ad 59 = ET 91: *Oui testibus pecuniam dederit ...*;
 Ad 60 = ET 125: *Si quis de ecclesiis, id est locis religiosis, homines traxerit ...*¹⁴

Wir besitzen also genügend Hinweise darauf, dass das von Pithou edierte „Edictum“ auf einem soliden und vermutlich voll umfänglich überlieferten Manuskript beruhte, auch wenn textkritische Eingriffe, bedingt durch das „Humanistenlatein“, nicht grundsätzlich auszuschließen sind.¹⁵

Die Urheberschaft (*auctor*) des „Edictum Theoderici“

Wesentlich komplizierter als die Frage nach der Echtheit des Textes ist allerdings der Nachweis zu führen, dass es sich beim „Edictum Theoderici“ (ET) tatsächlich um eine „Ediktsammlung“ des Ostgotenkönigs Theoderich des Großen handelt, oder ob sie nicht vielmehr – was Giulio Vismara vehement vertrat – dem Westgotenreich zuzuordnen ist. Iwan von Glöden hatte in seiner Abhandlung bereits den Einfluss der „Lex Romana Visigothorum“ nachzuweisen versucht, eine These, die Felix Dahn mit guten Gründen ablehnte.¹⁶ Wenn wir allerdings von der „Bezeichnung“ allein ausgehen, die vormalig Pithou bzw. Nivelles der Edition voransetzten, „Edictum Theoderici Regis Italiae“, so besteht doch eine gewisse Unsicherheit. Pithou hatte den Titel der Schlussformulierung *Explicit Edictum Theoderici Regis* (= Hier endet das Edikt des Königs Theoderich) abgewonnen, aber – willkürlich? – den Zusatz „Italiae“ beigegeben. Tatsächlich, so haben Iwan von Glöden und Felix Dahn aufgezeigt – und Pietro Rasi wiederholt dieses Argument –, gibt es keine zeitgenössische italische Quelle, die auf ein entsprechendes „Edictum“ Theoderichs des Großen verweist oder eine der darin enthaltenen Verordnungen sogar zitiert.¹⁷ Wollten wir an der von Pithou und Nivelles gegebenen Zuordnung zweifeln, so haben

14 Auf weitere Bezüge verweist Nehlsen, Rezension 257.

15 So vermerkt Nehlsen, Rezension 249: „Es war übrigens bei den humanistischen Editoren keineswegs ungewöhnlich, aus mehreren Handschriften eine einheitliche Fassung herzustellen, ohne immer die Entlehnungen aus den verschiedenen Vorlagen zu kennzeichnen. ... Auch bei der Editio princeps des ET ist, neben der Änderung in der Anordnung des Textes, eine weitergehende Verschmelzung der herangezogenen Handschriften durchaus möglich.“ Auffallen mag in diesem Zusammenhang, dass die Zuordnung der „Überschriften“ zu den einzelnen Paragraphen des ET nicht immer korrekt ist: ET 32 und ET 33 – ET 40 und ET 41 – ET 123 und ET 124 sind vertauscht. Andererseits spricht das „Edictum“ im Zusammenhang mit der Erbschaftsklage von *superiora nostra edicta* (ET 34), was doch auf die Wahrung der Ediktenfolge hinweist.

16 Dahn, Edictum 8.

17 Siehe dazu vor allem Vismara, ET 28ff. zu ET 6.

wir folgende Gotenkönige als Initiatoren zur Auswahl: Theoderich der Große, König der Ostgoten in Italien, von dem wir wissen, dass er *edicta* erlassen hat, sowie den Westgotenkönig Theoderich II., den Bruder des späteren Königs Eurich. Zwar zählt Iwan von Glöden noch weitere Träger des Namens ‚Theoderich‘ auf,¹⁸ doch sind diese, vor allem die Frankenkönige (d. h. Theuderich), auszuschließen.

Bei einer Durchsicht des vorliegenden Edikttextes lässt sich zunächst feststellen, dass vor allem der „Codex Theodosianus“ und die Kaiserkonstitutionen Verwendung fanden, von den letzteren allerdings nur solche, die vor 465 erlassen worden waren.¹⁹ In einem um 470 verfassten Brief des gallischen Dichters Sidonius Apollinaris an seinen Schwager Ecdicius beklagt dieser die prekären Zustände in Aquitanien und erwähnt dabei *leges Theodericianas*, die der Westgotenkönig Theoderich II. (458–466) erlassen habe.²⁰ Ob dieser Hinweis, der eine Rückdatierung des „Edictums“ von mehreren Jahrzehnten bedeuten würde, als beweisträchtig anzusehen ist, bleibt mehr als fraglich. Zumindest findet sich darin ein prägnanter Unterschied in der Diktion: der Unterschied zwischen *edictum* der hier vorgestellten Sammlung und den *leges Theodericianas* des Westgotenreiches. Sidonius kannte als hoch gebildeter und in der Administration tätiger Römer recht wohl den Unterschied zwischen *lex* und *edictum*, so dass wir hier kaum eine Ungenauigkeit der Bezeichnung zugrunde legen dürfen, es sei denn eine literarische, da Sidonius in seinem Brief von *leges Theodosianas* und *leges Theodericianas* gleichermaßen spricht.²¹ Aber auch die Ähnlichkeit zwischen der von ihm gewählten Formulierung *leges Theodosianas calcans* (= die Theodosianischen Gesetze mit Füßen tretend) und der im Vorwort des ET gebotenen Formulierung – *legum praecepta calcare* –, kann kaum als stichhaltiger Beweis für eine Gleichsetzung dienen, da der Ausdruck *calcare* (verachten, verhöhnen, mit Füßen treten) in spätantiken Texten geläufig ist.²²

Als weiterer Kritikpunkt wurde angeführt, dass Cassiodor, der am ostgotischen Hof in Ravenna als *quaestor sacri palatii* („Justizminister“) tätig war, in den *Variae* zwar auf rechtliche Verhältnisse im Ostgotenreich verweist, nicht aber auf ein ET; desgleichen erwähnt auch Ennodius, Bischof von Ticinum (Pavia), weder in seinem „Panegyricus“ auf Theoderich noch in seinen übrigen Schriften ein derartiges „Edictum“ des Königs.²³ Auch die von Jordanes erwähnten *belagines*²⁴ besitzen keinen Bezugspunkt zum ET, da

18 Von Glöden, 19 Anm. b; Lafferty, *Law and Society* 20.

19 Dies ist das letzte nachweisbare Datum: *Novella divi Severi Augusti*; s. Anhang Nr. 5.

20 Sidonius Apollinaris, *Epistulae* 2,1.

21 Dies hat bereits von Savigny gesehen, der von „spielender Antithese“ spricht (*Römisches Recht* 2,68 Anm. c).

22 Vgl. etwa Ennodius, *Vita Epifanii* 122. Odo J. Zimmermann, *The Late Latin Vocabulary of the ‘Variae’ of Cassiodorus*, Washington (D.C.) 1944; s. auch Heumann-Seckel, *Handlexikon s. v. calcare*.

23 Wenn Ennodius, *Vita Epifanii* 122 schreibt, Theoderich habe durch eine *lex* seinen Gegnern das Testierrecht entziehen wollen, so besitzt in diesem Zusammenhang lediglich der Ausdruck *sententia promulgata* Gewicht, abgesehen davon, dass die zeitliche Einordnung – kurz nach dem Mord an Odoakar – dem erst später erlassenen ET nicht entspricht.

24 Jordanes, *Getica* 69: *belagines – quas usque nunc conscriptas belagines nuncupant* (= diese [Gesetze] sind bis heute bei ihnen niedergeschrieben und heißen *belagines*); Lafferty, *Law*

es sich bei ihnen offensichtlich um Stammesrecht handelte.²⁵ Es zeigt sich also, dass kaum stichhaltige Belege für das angesprochene „Edictum“ zur Verfügung stehen.

Dass sich Theoderich der Grosse als Gesetzgeber betätigt haben soll, berichtet hingegen das „Chronikon Paschale“, wenn es von *διάταξις περὶ ἐκάστου νόμου* (Aufstellung der einzelnen Gesetze) spricht.²⁶ Obwohl die im „Chronikon“ gegebene Datierung falsch ist, bietet sie dennoch einen chronologischen Anhaltspunkt: der unmittelbar folgende Satz bezieht sich auf den Weggang Theoderich aus Rom *nach* seiner Tricennalienerfeier im Jahr 500.

Interessanter ist hier wohl der Hinweis des sogenannten „Anonymus Valesianus“ (Theodericiana), der auf ein „Edictum Theoderici“, verweist, das dem Ostgotenherzöger bei seinen Goten das Epithet *rex fortissimus in omnibus rebus* (= kraftvollster König in allen Bereichen“; AV 60) einbrachte. Hinweise bei antiken Autoren, so etwa die Äußerung Theoderichs selbst, dass er in Byzanz gelernt habe, *quemadmodum Romanis aequaliter imperare possimus*,²⁷ und Prokops Anmerkung, dass der König mit kaiserlicher Machtfülle regiert, Gerechtigkeit und Gesetz geschützt habe,²⁸ können zwar als Stütze des ›Anonymus‹ gesehen werden, nicht jedoch als zweifelsfreie Belege dafür, dass das überlieferte ET dem Ostgotenkönig zugeschrieben werden muss. Selbst das bei Cassiodor überlieferte Schreiben des jungen Athalarich vom Jahr 533/4, in dem dieser von *edicta avi nostri* spricht,²⁹ ist kein unzweifelhafter Beweis: Theoderich der Große hatte mehrere *edicta* erlassen.³⁰

Aufmerksamkeit verdient allerdings die Anmerkung Prokops, dass die Goten von sich behaupteten, die Gesetze und die Einrichtungen des Staates der Kaiserzeit (*τοὺς τε νόμους καὶ τὴν πολιτείαν*) stets geachtet zu haben, dass Theoderich und dessen Nachfolger selbst aber keine Gesetze erlassen hätten.³¹ Dies trifft sich mit der früheren Aussage Prokops, dass der König Wert darauf gelegt habe, nur den Königstitel zu führen und Recht und Gesetz zu schützen.³² Für einen Mann wie Prokop konnte sich der Begriff *νόμος* nur auf solche Gesetze beziehen, die nach dem Legislationsverfahren des römischen Staatswesens erlassen worden waren.³³ Für Theoderich hingegen, der aus der Sicht des byzantinischen Kaisers ein Mandatar war, dem keine Gesetzgebungsgewalt zustand, bot sich eigentlich nur die Möglichkeit, durch Edikte Recht zu setzen.³⁴ Dieser byzantinisch-rö-

and Society 25f.

25 Nehlsen, Sklavenrecht 206f.

26 Chronikon Paschale zum Jahr 485 (ed. Dindorf 604).

27 Cassiodor, *Variae* 1,1,2 „auf welche Weise Wir gerecht über die Römer herrschen können“,

28 Prokop, BG 2,26f.

29 Cassiodor, *Variae* 9,18.

30 Vgl. Vismara, ET 30, 44–47. Lafferty, *Law and Society* 33 Anm. 37 verweist aber auf eine interessante Textparallele zwischen ET 143 *Circa Iudaeos privilegia legibus delata servantur* und Cassiodor, *Variae* 4.33.2: *privilegia ... debere servari, quae ... provida decrevit antiquitas*.

31 Prokop, BG 2,6,17.

32 Prokop, BG 1,1,26.

33 Vgl. Gaius, *Institutiones* 1,1,3.5.

34 Gaius, *Institutiones* 1,1,6.

mischen Ansicht entsprechen Vorwort, Schlusswort wie Inhalt des ET in vollem Umfang, da wir lediglich fünf Paragraphen (ET 4. 7. 34. 145. 150) kennen, die in den Kaiserkonstitutionen oder Rechtskommentaren keine Vorlage besitzen.

Sean Lafferty hat in diesem Zusammenhang auf ein amtliches Schreiben an den *vir spectabilis consulari Campania* Johannes (*Variae* 4,10) verwiesen, in dem Cassiodor möglicherweise von einem im Namen Theoderichs erlassenen Edikt spricht (*edictum missum* 10,2) und dabei auf den *tenor edictalis programmatis* (10,3) zu sprechen kommt.³⁵ Lafferty verweist dabei auf ET 123. 124, die sich, vergleichbar mit *Variae* 4,10, auf unberechtigte, weil nicht richterlich genehmigte Pfandnahme beziehen. Das gleiche Schreiben enthält ferner Bezüge zur Schuldenhaftung von Angehörigen, die bei Kindern und der Ehefrau lediglich aus dem ihnen zukommenden Erbteil des Vaters bzw. Ehemanns befriedigt werden dürfen. Auch hier ist der Bezug zu ET 133 (SC Velleianum) und 153 (CJ 4,12,2) erkennbar. Dennoch ist es schwierig, in diesen Beispielen einen Beleg dafür zu sehen, in dem *programma edictalis* das vom „Anonymus Valesianus“ erwähnte *edictum* zu erkennen. Wenn man den gewählten Ausdruck mit dem Handlexikon von Heumann-Seckel übersetzt, so kann dieser sowohl „öffentlicher Aushang“ als auch eine auf dem „praetorischen Edikt beruhende Bekanntmachung“ bedeuten.³⁶ Samuel J. Barnish³⁷ und Sean Lafferty haben *Variae* 10,2 „as though my edict were forgotten“ übersetzt, doch die entsprechende Stelle lautet lediglich *quasi edicto misso*, wobei Mommsen im Kommentar „*fortasse edicto omisso*“ vorschlägt. Dies, zusammen mit der vorausgehenden Formulierung *neglecta temporum disciplina*, kann sich somit auch auf andere, frühere Verordnungen beziehen,³⁸ die erst (später) in das „Edictum Theoderici“ eingearbeitet wurden.

Trotz all der bislang erwähnten Argumente für eine ostgotische Herkunft des „Edictum Theoderici“ ist es notwendig, wenigstens kurz auf die Argumente Giulio Vismaras für eine Herkunft aus dem Westgotenreich einzugehen.

Zunächst verweist Vismara erneut darauf, dass die von Cassiodor gesammelten und überlieferten amtlichen Schreiben keinerlei explizite Hinweise auf ein existierendes ET enthalten, selbst dort nicht, wo das ET Fälle behandelt, die in den Briefen Cassiodors angesprochen werden, d. h., bei denen der König selbst eingreift.³⁹ Dies ist allerdings kaum als stichhaltiges Argument zu werten, da die Schlussformulierung des ET selbst davon spricht, besondere und zweifelhafte Rechtsfälle dem König vorzulegen und seinen Entscheid einzuholen, sofern sie nicht durch gültige Gesetze und deren Interpretation abgedeckt waren. Zugleich ist aus der Einleitung und dem Schlusswort erkennbar, dass die in den Codices publizierten (umfangreicher gefassten) Gesetze⁴⁰ durch das ET nicht außer Kraft gesetzt wurden: *leges calcare*, „die Gesetze mit Füßen treten“ heißt, die

35 Lafferty, *Law and Society* 31.

36 Heumann-Seckel, Handlexikon s. v. *Programma*.

37 Barnish, Cassiodorus 76 ad loc.

38 Paulus, *Sententiae* 5,26,4; *Digesta* 16,1,1 = Paulus, *libro XXX ad edictum*.

39 Vismara, ET 36–42.

40 Es handelt sich in erster Linie um den Codex Hermogenianus bzw. Gregorianus, den Codex Theodosianus und die *Novellae*.

auch weiterhin gültigen Gesetze zu missachten, oder positiv formuliert: die „missachteten“ Gesetze besaßen weiterhin volle Gültigkeit.⁴¹

Giulio Vismara hingegen möchte im ET das Werk des *praefectus praetorio Galliarum* erkennen.⁴² Er setzt mit seinen Überlegungen an bei der Auseinandersetzung zwischen Attila und Aetius, als letzterer im Jahr 452 dem Kaiser Valentinian III. empfahl, seine Residenz nach Gallien zu verlegen. Nach dem Mord an Valentinian am 16. März 455 brach das Chaos um seine Nachfolge aus: Der Praetorianerpräfekt und zweimalige Consul Petronius Maximus ließ sich bereits am 17. März zum neuen Kaiser erheben, doch der oströmische Kaiser Marcian verweigerte die Anerkennung. Als im folgenden Jahr die Vandalen Rom angriffen, wurde Petronius auf der Flucht von den Römern selbst erschlagen. Auf diese Nachricht hin ließ sich am 9. Juli unter Anwesenheit westgotischer und burgundischer Adliger der Aquitanier Eparchius Avitus in Beaucaire zum Gegenkaiser wählen, um seinerseits die Interessen des Westens zu verteidigen. Zwar erreichte er mit einem westgotischen Heer, das ihm der Westgotenkönig Theoderich II. zur Verfügung gestellt hatte, Italien und damit die formale Anerkennung in Rom, musste sich aber unter dem Druck des Heermeisters Ricimer wieder zurückziehen. Im Oktober 456 verlor er bei Piacenza die entscheidende Schlacht und wurde, zum Bischof geweiht, 457 ermordet.⁴³ Ricimer seinerseits bestimmte nun Maiorian zum neuen Kaiser des Westens, der seinerseits versuchte, von der Provence aus die an Burgunden und Westgoten verlorenen Gebiete zurück zu erobern. Wenig später kam es zu einem Vertrag zwischen Maiorian und den Westgoten, bei dem Theoderich II. das *foedus* mit Rom erneuerte, das zuvor unter seinem Vater Theoderich I. gekündigt worden war. In diese Zeit fallen die von Sidonius erwähnten *leges Theodericianae*. Theoderich II. herrschte von 453 bis 466, dann wurde er durch eine Hofverschwörung unter Führung seines Bruders Eurich beseitigt, weil er sich zu römer- und katholikenfreundlich verhalten habe. Dies bedeutete einen politischen Einschnitt im Westgotenreich, da Eurich, wie Jordanes sagt, *Vesegotharum rex, crebram mutationem Romanorum principum cernens Gallias suo iure nisis est occupare ...*⁴⁴ Wahrscheinlich um 475 wurde dann der „Codex Euricianus“ veröffentlicht,⁴⁵ von dem später Isidor von Sevilla sagt: *Sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt, nam antea tantum modibus et consuetudine tenebantur.*⁴⁶ Bereits Karl Friedrich Stroheker hat auf die Diskrepanz zwischen den Aussagen des Sidonius und des Isidor hingewiesen.⁴⁷ So steht im „Codex Euricianus“ c. 305: *hoc observan[dum esse iubemus], quod*

41 Vgl. Kaiser, Authentizität 347.

42 Vismara, ET § 28. Im Rückgriff auf eine These von Alvaro D’Ors, El Código de Eurico 8, neigt Vismara, 24–28 § 5, dem PPO *Galliarum* Magnus von Narbonne zu.

43 Demandt, Spätantike 205–207.

44 Jordanes, *Getica* 237: „Als nun der Westgotenkönig den häufigen Wechsel der römischen Kaiser sah, ging sein Bestreben dahin, Gallien *suo iure* in Besitz zu nehmen.“

45 Stroheker, Eurich 96f.; Kaser, Privatrecht 44; siehe dazu Wolfram, *Goten* 199: „Aber es ist möglich, dass die Kodifikation selbst aus der Zeit Alarichs II. stammt.“

46 Isidor, *Historia Gothorum*: „Unter diesem König erhielten die Goten erstmals geschriebene Gesetze, denn zuvor lebten sie nur nach Sitte und Gewohnheitsrecht.“

47 Stroheker, Eurich 98.

gloriosae memori[ae patris nostri] vel decessorum nost[rorum constituit] mansuetudo; quia iniqu[uum esset prin]cipum statuta convel[li].⁴⁸

Im Gegensatz zu Sidonius aber spricht Eurich nirgendwo direkt von „Leges Theodericianae“, so dass sich hier kein präziser Hinweis auf dessen gesetzgeberische Tätigkeit feststellen lässt. Zudem bleibt die Frage offen, ob die Bezeichnungen *leges* und *edictum* gleichgesetzt werden dürfen. Theoderich der Große hatte, wie bereits gesagt, als ehemaliger *magister militum* und später von Byzanz anerkannter König der Ostgoten in Italien vermieden, *leges* zu erlassen, ein Vorrecht der Kaiser, so wie es auch Prokop die Goten formulieren lässt.⁴⁹ Hingegen erkennen wir aus Sidonius, dass sich die Westgotenkönige dieser juristischen Trennung nicht unterwarfen. Dies zeigt sich vor allem in der Tatsache, dass die Westgoten trotz der erneuten Annäherung unter Theoderich II. die ausschließliche kaiserliche Gesetzgebung seit Theoderich I., dem Vater Theoderichs II. und Eurichs, nicht mehr anerkannten.

Als letzten Beweis dafür, dass das „Edictum“ im Westgotenreich entstanden sein muss, wertet Giulio Vismara den Begriff *barbari*, der im Ostgotenreich keinen Platz haben könne, da sich die Ostgoten als tragendes Staatsvolk kaum als *barbari* bezeichnet haben würden.⁵⁰ Dies ist nur bedingt richtig, da sich das ET nicht nur an Römer und Ostgoten, sondern allgemein an *Romani et barbari* richtet, d. h. alle im Herrschaftsgebiet Theoderichs Lebenden. Aus diesem Grunde werden auch *barbari* und *capillati* (Barbaren und Langhaarige, ET 145) nebeneinander genannt.⁵¹ Zudem spricht zumindest einmal das ET die „Arroganz“ der herrschenden Ostgoten (*barbari*) an (ET 145). So haben sowohl Hermann Nehlsen⁵² wie auch Herwig Wolfram⁵³ und Gideon Maier⁵⁴ Vismaras Zuordnung abgelehnt, wobei Wolfram zudem auf den Ausdruck *res publica* verweist,⁵⁵ der im westgotischen Rechtsbereich keine Parallele besitzt.⁵⁶ Obwohl Vismara in seiner letzten

48 MGH Leges Visigothorum. „Wir ordnen an, dass das, was die Milde Unseres Vater glorreichen Angedenkens oder unserer Vorgänger verfügt hat, zu beachten ist, denn es wäre unrecht, dass die Rechtssetzungen der Herrscher außer Kraft gesetzt werden.“

49 Siehe o. Prokop, BG 2,6,17; Watson, Evolution 204.

50 Vismara, ET 92–98 § 12; s. dazu Moorhead, Theoderic 80–83, aber auch schon von Glöden 149–154.

51 Zum Ausdruck *cappillati* s. die umfangreichen Ausführungen bei Lafferty, Law and Society 35–37.

52 Nehlsen, Rezension 256; ders. Sklavenrecht 155f.

53 Wolfram, Goten 199, mit ausführlicher Diskussion 445 Anm. 3.

54 Maier, Amtsträger 112–115: Exkurs.

55 ET 32: *Barbari, quos certum est reipublicae militare* = Barbaren, die nachweislich für den Staat kämpfen.

56 Suerbaum, Staatsbegriff 261ff.; vgl. auch Cassiodor, *Variae* 1,1,4; Auf die für das Selbstverständnis Theoderichs bedeutende Äußerung: *Quia pati vos non credimus inter utrasque res publicas, quarum semper unum corpus sub antiquis principibus fuisse declaratur, aliquid discordiae permanere.* = „Weil wir nicht glauben, dass ihr hinnehmen wollt, dass **zwischen jedem der beiden Staaten**, die unter den früheren Kaisern immer als ein (Staats-)Körper erachtet wurden, irgendeine Unstimmigkeit fort dauere“ soll hier nicht eingegangen werden. S. dazu kurz Ausbüttel, Theoderich 72.

Betrachtung vor allem die „Collectio Admontensis“ (›Admonter Rechtsbuch‹) als Beleg seiner These heranzieht – die „Collectio“ enthält neben den oben genannten Kapiteln des ET auch eine Bestimmung aus dem Gesetzbuch des Westgotenkönigs Leowigild (568–586) –, bleibt die Zuweisung ins Westgotengebiet mehr als fraglich.

Wir haben somit entgegen der Vermutung von Giulio Vismara keine unanfechtbaren Beweise für eine Urheberschaft des ET im Westgotenreich, so dass sich vor allem Paul David King gegen eine Identifizierung der „Leges Theodericianae“ des Sidonius mit dem „Edictum Theoderici“ wandte.⁵⁷

In dem uns unter dem Namen „Edictum Theoderici regis“ überlieferten Text wird in der Einleitung und am Schluss auf die Verbindlichkeit des Ediktes für Romanen wie „Barbaren“ hingewiesen (*leges ... quae barbari Romanique sequi debeant*).⁵⁸ Dies schließt automatisch die von Jordanes erwähnten *belagines* aus. Vielmehr zeigen die Formulierungen des ET den Versuch, ein für Romanen wie Goten und andere *gentiles* vereinheitlichtes und vereinfachtes Fallrecht vorzustellen,⁵⁹ was Theoderichs Wunsch, altgermanische Rechtsformen zugunsten eines modernen Rechtsstaates einzuschränken, entsprach.⁶⁰ Damit stimmt auch überein, dass Theoderich zweimal die Stadt Rom – *urbs venerabilis* (ET 10, sie wird den *provinciae* als Rechtsgebiet gegenübergestellt), *urbs Roma* (ET 111) – als Gültigkeitsbereich des „Edictum“ nennt, ja sogar für die alte Hauptstadt ein Begräbnisverbot erlässt,⁶¹ was kaum Sinn machen würde, wenn der *auctor* des Edikts nicht in Besitz dieser Stadt wäre.⁶² Wenn Giulio Vismara davon ausgeht, dass die Beifügung *Roma* in ET 111 lediglich der unachtsamen Übernahme einer Glosse zum CTh 9,17,6 zu verdanken sei und damit einer Zuordnung zum Westgotenreich nicht entgegenstehe,⁶³ so hat vor allem Wolfgang Kaiser darauf hingewiesen, dass in den juristischen Schriften, Kaiserkonstitutionen, Kaiser- wie Papstbriefen die Bezeichnung ›Urbs‹ immer als Synonym für die Stadt Rom erscheint, während alle anderen Städte, auch die Residenz Ravenna, immer namentlich genannt werden.⁶⁴ Damit ist auszuschließen, dass mit *urbs venerabilis* eine andere Stadt als Rom gemeint sein könnte. Dass sich Theoderich aber um die Stadt speziell sorgte, zeigt nicht nur sein Romaufenthalt anlässlich seiner Tricennalien, der nicht zuletzt der Stützung des umstrittenen Papstes Symmachus dienen sollte,⁶⁵ sondern auch die Bestätigung der für Rom geltenden Privilegien.⁶⁶ Auch das

57 King, Visigothic Kingdom 7 Anm. 3.4.

58 Eine derart explizite Anordnung fehlt in der westgotischen Gesetzgebung.

59 Zu den „barbari“ Wolfram, Goten 445 Anm. 8.

60 Cassiodor, *Variae* 3,24,3f.

61 Dies gilt natürlich nur für den Bereich innerhalb des sogenannten Pomeriums. Da die römischen Kirchen und Katakomben zumeist außerhalb dieses Berings lagen, waren diese natürlich davon nicht berührt.

62 Ähnlich argumentiert Lafferty, *Law and Society* 33.

63 Vismara, ET 84–86.

64 Kaiser, *Authentizität* 317 mit Belegen; s. bereits Nehlsen, *Rezension* 244f.

65 AV 65f.; König, *Kommentar* 159–161.

66 AV 66; König, *Kommentar* 161.

umfangreiche Bau- und Restaurierungsprogramm, das sich durch Inschriften bestätigen lässt, bezeugt Theoderichs Beziehungen zu Rom.⁶⁷

Wichtig ist auch die im „Edictum“ angesprochene Formulierung, dass sich sein Urheber als Nachfolger der *principes* empfindet, deren Regierungsgrundsätzen er folgen will (ET 24). Solche Formulierungen verlieren ihren Sinn, wenn man das „Edictum“ den Westgoten zuordnen würde. Hier trifft sich das ET zudem mit einer interessanten Formulierung des Ennodius, in der er Theoderich in eine Reihe mit den früheren Kaisern – *omnes retro imperatores* – stellt.⁶⁸

Ohne die umfangreiche Diskussion aller Probleme erneut vorzutragen zu wollen, lässt sich daher mit guten Gründen das „Edictum Theoderici regis“ dem Ostgotenherrscher zuschreiben, wofür sich auch die Mehrzahl der Forscher von Iwan von Glöden über Felix Dahn, Rudolf Buchner, Wilhelm Enßlin, Bruno Paradisi, Hermann Nehlsen, Max Kaser, John Moorhead bis zu Herwig Wolfram, Detlev Liebs und neuerdings auch Frank Ausbüttel und Sean Lafferty ausgesprochen haben. Doch obwohl Nehlsen in seiner Rezension von Giulio Vismara eine Reihe von Kritikpunkten und Unstimmigkeiten vortragen konnte, hat auch Vismaras Zuweisung ins Westgotenreich eine beachtliche Anhängerschaft gefunden, was Namen wie Hans-Jürgen Becker, Wolfgang Kunkel, Hans Schlosser oder Alan Watson zeigen.⁶⁹

Kurze historische Skizze

Nach der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers Romulus Augustulus siedelte der Germane Odoakar seine eigenen Leute an strategisch und wirtschaftlich wichtigen Plätzen an nach dem Recht der *hospitalitas*, um Oberitalien bzw. Campanien und Bruttium seiner Herrschaft zu sichern. Gegen Zahlung von Jahrgeldern erhielt er zudem das von den Vandalen okkupierte wirtschaftlich bedeutende Sizilien zurück. Ferner suchte er die Zusammenarbeit mit dem Senat, d. h. den mächtigen senatorischen Familien, die gute Beziehungen nach Konstantinopel besaßen, sowie mit den Bischöfen, die sich wegen des schwelenden Kirchenstreits eher mit dem arianischen, aber katolikenfreundlichen Odoakar abgefunden hatten als mit einem als häretisch angesehenen Ostkaiser.⁷⁰ So wurde Odoakar auch die militärisch notwendig gewordene Aufgabe der Provence zu Gunsten der Westgoten und die Preisgabe Ufernorikums an die Rugier, d. h. die Umsiedlung der Romanen nach Italien, nicht negativ angelastet.⁷¹ Schließlich konnte er auch den Senat

67 I. König, Theoderich der Grosse und Cassiodor. Vom Umgang mit dem römischen „Erbe“. In: „Das Wichtigste ist der Mensch“, Festschrift für K. Gerteis (Mainz 2000, 211–228) 221f.

68 Ennodius, Vita Epifanii 143.

69 Nicht eindeutig Mario Bretone, Geschichte des römischen Rechts von den Anfängen bis zu Justinian (München 1992) 149 mit Anm. 58, der aber eher Vismara zuzuneigen scheint.

70 Ausbüttel, Theoderich 92–107.

71 Siehe dazu die Vita S. Severini des Eugipp. Zur Regierung Odoakars s. L. Cracco Ruggini, Ticinum: dal 476 d.C. alla fine del regno Gotico 294.

bestimmen, durch eine Gesandtschaft nach Konstantinopel das weströmische Kaisertum für beendet zu erklären.⁷² Allerdings erhielt er von Ostrom nicht die erwünschte Bestätigung als „Verweser“ des Westreiches und die erbetene Würde eines *patricius*, verbunden mit der Stellung eines *magister militum* – vergleichbar mit der Stellung eines Ricimer⁷³ –, sondern galt für den nunmehr allein herrschenden Kaiser als „Usurpator“ und seine Regierung als Ausscheren aus dem Reichsverband, da der König seine Handlungen (*gesta* und *acta*) nicht zur Billigung dem Kaiser vorlegte. Immerhin konnte Odoakar bis 493 unangefochten regieren, zumal Konstantinopel mit eigenen Problemen beschäftigt war. Zenos Herrschaft war durch die Usurpation seines Schwagers Basiliskos 475 in eine ernste Krise geraten, und nur durch die Hilfe der Amaler-Goten, d. h. Theoderichs, der dafür den Rang eines Heermeisters (*magister militum praesentalis*) und die *Patricius*-Würde zuerkannt erhielt, konnte er die Macht zurückgewinnen. Der Versuch Zenos, die römische Kirche zu einer Einheit mit der Ostkirche zu bewegen und mit Unterstützung des Patriarchen Akakios (471–489) 482 ein Unionsdekret, das „Henotikon“, als für das gesamte Imperium verbindlich zu verkünden, scheiterte an Papst Gelasius und dessen „Sekretär“ und späteren Nachfolger Felix: Akakios wurde von Felix III. gebannt. Damit drohte Italien dem Kaiser zu entgleiten. Hier aber kam ihm der Ehrgeiz des jungen Amalers Theoderich entgegen.⁷⁴

Theoderich, der zehn Jahre als Geisel in Konstantinopel zugebracht hatte, konnte sich nach seiner Rückkehr zu den Ostgoten eine eigene Herrschaft (*dicio*) und Gefolgschaft aufbauen. Nach dem Tode seines Vaters Thiudimir 474 wurde er zudem als Erbe der amalischen Königswürde anerkannt, und nach dem Tode seines Rivalen Theoderich „Strabo“ schlossen sich ihm auch andere Gotenkrieger an: Er wurde zum mächtigsten Germanenführer im Osten.

Obwohl Kaiser Zeno versuchte, Theoderich durch die Verleihung des Consulats 484 und des Amtes eines „Reichsfeldherrn“ (*magister militum praesentalis et patricius*) an Byzanz zu binden, und dessen Ostgoten Siedlungsland in der Dacia Ripensis und Moesia inferior (Nordbulgarien) anbot, schraubte der Amaler seine Forderungen immer höher. So entschloss sich Zeno, die Ostgoten gegen Odoakar zu senden, jedoch ohne Ansiedlungsvertrag im Rahmen des Einquartierungsrechtes (*hospitalitas*). Hingegen sollte Theoderich vorübergehend eine Art Vizekaisertum (*loco imperatoris*) ausüben.⁷⁵ Im Jahr 488 zog der Amaler mit etwa 100 000 Ostgoten – Kriegerern und deren Angehörigen – aus Novae (Sistova/Schwischtow) ab, wobei sich ihm unterwegs auch Rugier anschlossen. Odoakar hatte zunächst am Isonzo Stellung bezogen, wurde jedoch in der Schlacht am 28.

72 Malchus, Frgm 14 = Excerpta de legationibus; I. König, Die Spätantike. Darmstadt 2007, 106.

73 F. Anders, Flavius Ricimer. Macht und Ohnmacht des weströmischen Heermeisters in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Frankfurt (u. a.) 2010.

74 R. Kosiński, The Emperor Zeno. Religion and Politics. Krakau 2010 (Byzantina et Slavica Cracoviensia, 6).

75 AV 49; König, Kommentar 121; dass, wie Lafferty, Law and Society 26 annimmt, Kaiser Zeno Theoderich als Vasallenkönig in Italien einsetzen wollte, widerspricht den vom AV gegebenen genauen Vorgängen.

August 489 auf Verona zurückgeworfen. Die kriegerischen Auseinandersetzungen zogen sich bis 493 hin (die so genannte „Rabenschlacht“). Durch Vermittlung oberitalischer Bischöfe, vor allem des Bischofs Johannes von Ravenna, wurde schließlich eine gemeinsame Regierung des Amalers und Odoakars vereinbart, doch beseitigte Theoderich diesen umgehend durch eigenhändigen Totschlag.⁷⁶ Da Byzanz während des Kriegsverlaufs eine offizielle Anerkennung Theoderichs hinauszögerte, entschlossen sich die Ostgoten, Theoderich selbst die Königsherrschaft über Italien zu bestätigen, das sie als „speergewonenes“ Territorium betrachteten.⁷⁷ Dennoch erfolgte die anschließende Ansiedlung nach den Richtlinien der *hospitalitas*, wobei die Goten an strategisch wichtigen Orten militärische Zentren bildeten.⁷⁸ Erst durch Kaiser Anastasius, dem Nachfolger des am 9. April 491 verstorbenen Zeno, wurde durch die Übersendung der *vestis regia* auch offiziell die Anerkennung von Theoderichs Königtum durch Byzanz ausgesprochen.

Theoderich hatte, wie er selbst schreibt, im Osten die Effektivität der Reichsverwaltung kennen gelernt,⁷⁹ und so behielt er die Zentralverwaltung des weströmischen Reiches in der Zivil- wie in der Steuerverwaltung bei. Für die zivilen Ämter wurden die in Rechtsfragen erfahrenen Römern herangezogen,⁸⁰ die militärischen Aufgaben blieben zumeist Goten vorbehalten.⁸¹ Aber der König trachtete, seine Goten in die römische Verwaltungsordnung zu integrieren, indem er sie als Landbesitzer ebenso steuerpflichtig machte wie die Romanen.⁸² Ähnlich dem kaiserlichen Consistorium bildete Theoderich aus den höchsten Beamten (*iudices*) einen „Staatsrat“, zudem einen aus dem gotischen Stammes- und Schwertadel (*comites*) gebildeten Beraterstab. Grundlage des Rechts blieb der „Codex Theodosianus“, der nach und nach ein Übergewicht über das gotische Stammesrecht (*belagines*) erlangte. Der König selbst beanspruchte für die romanische Bevölkerung das Ediktrecht, empfand sich gegenüber Romanen und Ostgoten als „Hort der Gerechtigkeit“. Die kaiserliche Gerichtsbarkeit für Italien und die Appellation an den Kaiser aber bestand nicht mehr.

Wir haben Anzeichen dafür, dass Theoderich nach staatlicher Eigenständigkeit strebte und dies auch durch ein weit gespanntes Bündnissystem in Form von Heiratspolitik abzusichern trachtete: Der König plante auf diese Weise eine germanische „Völkerfamilie“, basierend auf dem arianisch-germanischen Glauben (so genannte gotische Liturgie),⁸³ die zu politisch stabilen Verhältnissen im Westen führen sollte, ein politisch weit blickendes Ziel, das ihn zu Recht in die Reihe der „Großen“ der Weltgeschichte stellte. Er selbst aber

76 Ausbüttel, Theoderich 62.

77 AV 57; König, Kommentar 139f.; s. dazu auch Wolfram, Goten 287.

78 V. Bierbrauer, Zur ostgotischen Geschichte in Italien. In: Studi Medievali 3. Ser. 14 (1973) 1–37; Wolfram, Goten 297.

79 Cassiodor, *Variae* 1,1,2; Heather, *Goths and Romans* 264f.

80 AV 60: *militiam Romanis sicut sub principes esse praecepit*; König, Kommentar 147.

81 Cassiodor, *Variae* 12,5,4.

82 Siehe dazu die differenzierte Untersuchung von Wolfram, *Gotische Studien* 194–196.

83 K. Schäferdiek, Die geschichtliche Stellung des sogenannten germanischen Arianismus. In: *Kirchengeschichte als Missionsgeschichte*. Bd. 2, 1: Die Kirche des frühen Mittelalters. Hrsg. von K. Schäferdiek, München 1978, 79–90.

empfand sich als Schiedsrichter in dieser „Familie der Könige“, da er, im Besitz Italiens, sich als Erbe der römischen, auch rechtspolitischen Kultur fühlte.⁸⁴

Der Aufbau der gotischen Herrschaft war begünstigt von den bereits angesprochenen kirchlichen und innenpolitischen Schwierigkeiten Roms mit Konstantinopel, zumal der neue Kaiser Anastasius sich der Sekte der Eunomianer zugewandt hatte. Papst Gelasius (492–496) hatte in einem scharfen Schreiben an Kaiser Anastasius die Lehre von den zwei Gewalten formuliert, die die geistliche Macht der weltlichen überlegen und damit dem kaiserlichen Einfluss entzogen definierte.⁸⁵ Als aber dessen Nachfolger Papst Anastasius II. (496–498) wiederum das Gespräch mit Byzanz suchte, reagierte der Kaiser damit, dass er das Königtum Theoderichs anerkannte und damit Italien wieder als Teil des Imperiums zu definieren suchte.

Der Dissens mit Byzanz brach jedoch erneut aus, als 498 in einer Doppelwahl Symmachus, Vertreter der Politik des Gelasius, und Laurentius, Vertreter des Ausgleichs und zugleich Exponent der Senatsmehrheit, als Päpste nominiert wurden.⁸⁶ Beide Parteien wandten sich an den Arianer Theoderich, nicht aber an den Kaiser. Zwar entschied der Amaler nach rein juristischen Gesichtspunkten – es „siegte“ der zuerst Gewählte, Symmachus –, aber auch seine politische Sympathie musste naturgemäß auf der Seite dieses Papstes liegen. Als Theoderich dann im Jahre 500 in Rom sein 30-jähriges Regierungsjubiläum feierte, schien sein Herrschertum unangefochten.

Aber auch dann, als nach dem Tode des Symmachus mit Hormisdas (514–523) ein Papst gewählt wurde, der bereit war, mit Byzanz über die Fragen der Orthodoxie zu sprechen, hielt sich der Amaler in der Kirchenpolitik zurück, begann aber zunehmend innenpolitisch nervös zu reagieren. Zudem verursachte die ungehemmte Eroberungspolitik des Franken Chlodwig außenpolitische Schwierigkeiten. So unterwarf dieser 497 die Alamannen, ein Sieg, in dessen Folge sich der bislang heidnische Chlodwig an Weihnachten 498 mit Zustimmung des fränkischen Adels zum Katholizismus bekehrte, der Religion seiner romanischen Untertanen. Damit unterlief er Theoderichs Plan einer Einheit der arianischen Könige: Die Balancepolitik war zerstört.

Dies zeigte sich sofort, als Bischof Avitus von Vienne (Burgund) den Übertritt Chlodwigs zum Katholizismus als Erlösung und beginnende Einigung des Westens wertete,⁸⁷ und auch der Kaiser ehrte Chlodwig durch Verleihen eines Ehrenconsulats.⁸⁸ Vor allem das Verhalten der Burgunden ab 500 zeigt, dass sie bereit waren, die Vorherrschaft Chlodwigs in Gallien anzuerkennen, um von der Feindschaft zwischen Franken und Westgoten zu profitieren. Alarich II., Schwiegersohn Theoderichs, hatte zwar mit Chlodwig einen Freundschaftspakt geschlossen, doch 507 brach der fränkisch-westgotische Krieg aus, in dem Alarich II. auf dem „vogladensischen Feld“ (Vouillé) Schlacht und Leben verlor.

84 F. Dölger, Die „Familie der Könige“ im Mittelalter, HJ 60 (1940) 397–420.

85 Gelasius, Epistulae 12,2f.

86 Liber Pontificalis, *Symmachus* Nr. 53 [498–514]; E. Wirbelauer, Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–414), München 1993 (Studien und Texte).

87 Aviti Epp. ad diversos Nr. 46; MGH AA VI 2, 75. Zöllner, Franken 63.

88 Gregor von Tours, *Historiae* 2,38; dazu Zöllner, Franken 67f.

Im Zuge dieses Krieges besetzten die Burgunden die westgotische Provence. Theoderich, durch ein byzantinisches Flottenunternehmen gegen Unteritalien gehindert, konnte erst Mitte 508 die Provence den Burgunden und Septimanien den Franken wieder abnehmen, aber das Bündnissystem war endgültig gescheitert.

Hier ist es notwendig, noch einmal auf die Einträge in der „Collectio Admontensis“ zu sprechen zu kommen. Natürlich ist es schwierig, die Herkunft der Einträge und unterschiedlichen „Capitula“ zu bestimmen, zumal mehrere Schreiber („Hände“) erkennbar sind. Winfried Stelzer neigt dazu, den Ursprung der Einträge in den südfranzösischen Schulen von Valence und Die zu suchen. Damit müsste die Vorlage für die uns interessierenden Paragraphen des ET ebenfalls an der Grenze zwischen „Burgund“ und „Provence“ gesucht werden. Aber selbst dies ist, da diese „Provincia“ ab 508 zum Herrschaftsgebiet von Theoderich dem Großen gehörte, kein sicheres Indiz dafür, dass die Äußerung Pithous, es handle sich um ein „ius Ostrogothicum“, irrig ist.

Sorge bereitete Theoderich auch die eigene Nachfolge: 515 hatte er seine Tochter Amalasintha mit dem Westgoten Eutharich verheiratet, einem überzeugten Arianer, der trotz seiner Romfreundlichkeit Konflikte mit der Kirche heraufbeschwor. Lediglich der Kirchenstreit zwischen Ost und West verhütete, dass Rom sich auf der Seite des Kaisers engagierte. Als aber nach dem Tod des Anastasius am 9. Juli 518 der damalige *comes excubitorum* Justinus Nachfolger wurde, bot sich die Möglichkeit eines Ausgleichs. Der neue Kaiser betrieb unter dem Einfluss seines Neffen Justinian eine romfreundliche Kirchenpolitik, was den Wünschen des Papstes Hormisdas entgegenkam, der in der „Formula Hormisdas“ die Beschlüsse des Konzils von Chalcedon als Grundlage der Rechtgläubigkeit hervorhob. Am 28. Mai 519 ließ Justinus den Patriarchen von Konstantinopel, Johannes II., die „Formula“ unterschreiben, die religiöse Einheit war wiederhergestellt. Für Theoderich aber bedeutete dies eine mögliche Zusammenarbeit des Senates mit dem Kaiser, eine Haltung, die Eutharich offenbar durch Überreaktion gegen die Katholiken zu verhindern suchte. Wenig später (vor 523) erließ dann Justinus ein Gesetz, das allen Nichtorthodoxen verbot, Staats- und Militärämter zu bekleiden.⁸⁹ Als dann im Jahr 523 Eutharich und Hormisdas gleichzeitig starben, wuchsen die Spannungen: Die Thronfolge war ungesichert, römische Senatoren nahmen Kontakt auf zu Konstantinopel. In dieser Situation wurden Briefe des *patricius* Albinus an Konstantinopel abgefangen und Theoderich ließ Anklage wegen Hochverrats erheben. Gleichzeitig schickte er den neuen Papst Johannes I. (523–526) mit einer hochrangigen Delegation nach Byzanz, um gegen die arianerfeindlichen Maßnahmen zu protestieren. Schließlich wurde 524 der angesehene Senator Boethius, ehemals *notarius* des Königs, wegen Hochverrats hingerichtet, 525 traf Symmachus, den Schwiegervater des Boethius und Führer des Senats (*caput senatus*), das gleiche Schicksal. Im gleichen Jahr kehrte Johannes I. nach Ravenna zurück, um den König von den wenig erfolgreichen Verhandlungen zu unterrichten. Der Amaler ließ ihn daraufhin in Ungnade fallen – er entzog ihm Huld und Schutz –, und als der schwerkranke Papst kurz darauf starb, wurde er wie ein Märtyrer

89 CJ 1,5,12 vom Jahr 527, im Rückgriff auf ein früheres Gesetz.

verehrt.⁹⁰ Theoderich überlebte Johannes nur um Wochen: sein Tod am 30. August 526 wurde von den Römern als gerechte Strafe Gottes angesehen. Nachfolger wurde offiziell Amalasinthas achtjähriger Sohn Athalarich.

Es lässt sich feststellen, dass trotz des Lobes, das der Byzantiner Prokop wie auch der „Anonymus Valesianus“ Theoderichs guter Regierung zuteil werden ließen, dessen Herrschaft auf unsicherem Fundament stand: Während die führende Senatorenschicht sich um Annäherung an Byzanz bemühte, suchte der Amaler sein Herrschaftsgebiet, das Romanen und Germanen gleichermaßen beherbergte, einigermaßen zu einen. Was dem Franken Chlodwig durch Bekehrung zum Katholizismus gelang, die römischen Provinzialen auf seine Seite zu ziehen, war dem Arianer nicht leicht möglich, zumal er mit den Vertretern altrömischen Selbstbewusstseins umzugehen hatte.⁹¹ Die Einigung seiner unterschiedlichen *gentes* und damit die Herrschaftssicherung schien ihm aber am ehesten dadurch erreichbar, dass er seine Goten an das überlegene Rechtssystem Roms heranzuführte, ohne jedoch ihre Eigenständigkeit zu beseitigen. Die Akzeptanz des „Edictum“ sollte ein Schritt auf diesem Wege sein: *utilis Gothus imitatur Romanum* = „ein ‚guter‘ – oder nützlicher – Gote lernt von einem Römer“ (AV 61).

Das Thema Ordnung und Verwaltung des ostgotischen Reiches Theoderichs haben außer Wilhelm Enßlin⁹² auch John Moorhead⁹³ und Herwig Wolfram⁹⁴ voll umfänglich diskutiert, so dass sich eine Wiederholung ihrer Darstellungen erübrigt. Wenn daher Wolfram sagt, dass Theoderich „den spätantiken Staat mit seiner differenzierten Provinzialverwaltung bruchlos fort(setzte)“⁹⁵ und dafür die rechtskundigen Römer heranzog, so trifft sich dies mit einer Formulierung Cassiodors. In seinem „Edictum ad provincias“ schreibt Theoderich: *Priscorum mos fuit nova iura decernere, ut succedenti populo aliquid quod omissum videbatur adiungerent: nunc autem sufficiens satis conscientiae veterum decreta servare.*⁹⁶

Zum Datum des „Edictum“

Trotz aller Akribie, die die Forschung bislang diesem Thema gewidmet hat – Giulio Vis-mara hat alle bis zum Publikationsdatum seiner eigenen Studie vorgebrachten Datierungs-

90 AV 93; König, Kommentar 205.

91 C. Schäfer, Der weströmische Senat als Träger antiker Kontinuität unter den Ostgotenkönigen (490–540 n. Chr.), St. Katharinen 1991; B. Näf, Senatorisches Standesbewußtsein in spätrömischer Zeit. Freiburg 1995.

92 Enßlin, Theoderich 208–236.

93 Moorhead, Theoderic 75–80.

94 Wolfram, Goten 288–290.

95 Wolfram, Goten 290.

96 Cassiodor, *Variae* 11,8,1: „Es war die Angewohnheit der früheren [Herrscher], neues Recht zu setzen, um damit dem nachfolgenden Staatsvolk das, was möglicherweise vergessen worden war, beizufügen. Jetzt aber mag es genügen, die Verordnungen der Vorfahren [d. h. Kaiser] gewissenhaft zu bewahren.“